

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1910/1
erstellt am: 10.09.2010

Abteilung: Revision
Verfasser/in: Herr Hartl
Aktenzeichen: L-1/6-010.0071

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 02. September 2010 zur 138. Vergleichenden Prüfung "Rechnungsprüfungsämter II" - Schlussbericht für den Landkreis Bergstraße vom 26. März 2010;
hier: Beantwortung der Anfrage**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	13.09.2010	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 2. September 2010 wird wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Von den überprüften 9 Landkreisen hat der Landkreis Bergstraße der größte Zuschussbedarf bei den Rechnungsprüfungsämtern (S. 29 Ansicht 17).

Frage:

Hat der Kreisausschuss Maßnahmen ergriffen oder geplant, um das Defizit zu verringern?

Der Finanzdezernent hat die Produktverantwortlichen mit Rundschreiben vom 13. April 2010 im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums auf notwendige Anpassungen von Gebührenordnungen hingewiesen. Das Revisionsamt wird dem Kreistag zu seiner Sitzung am 8. November 2010 eine überarbeitete Gebührensatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Zu 2)

In dem Prüfbericht werden auf der Seite 60ff. unter dem Begriff „Dolose Handlungen“ Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und Verstöße gegen die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit aufgeführt. Weiterhin wird Bezug auf den neuen Erlass zur Korruptionsvermeidung in Hessischen Kommunalverwaltungen (seit 1.1.2009 in Kraft) genommen. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss und insbesondere der Landrat für die Umsetzung verantwortlich zeichnen. Nach Feststellung des Berichtes

sind im Kreis Bergstraße keine der „Mindestanforderungen“ für eine wirksame Bekämpfung „doloser Handlungen“ erfüllt. Dies betrifft: Antikorruptionsbeauftragte; Präventionssystem; Schaffung von Bewusstsein/Schulungen; Notfallplan (S.63/64 Ansicht 38).

Frage:

Hat der Kreisausschuss Maßnahmen ergriffen, um die erheblichen Defizite in der Kreisverwaltung zur Vermeidung „Doloser Handlungen“ aufzuarbeiten?

Der Rechnungshof stellt unter Ziffer 9.1 und 9.2 des Berichtes eine Architektur gegen dolose Handlungen vor, die ein vollumfängliches System zur Prävention sowie Untersuchung und Entdeckung von dolosen Handlungen darstellt. Wie unter Ziffer 9.2, erster Absatz, weiter ausgeführt wird, können diese in der freien Wirtschaft üblichen, umfangreichen Systeme bzw. Maßnahmen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht von den Landkreisen vollständig umgesetzt werden.

Im folgenden werden Teilaspekte (Installation eines Präventionssystems, Schaffung von Bewusstsein/Schulungen und Notfallplan) der "Architektur gegen dolose Handlungen" von den Verfassern des Schlussberichtes aufgegriffen und als Mindeststandard definiert, der auch in der Verwaltung der Landkreise umgesetzt werden sollte.

Die in dem Bericht diesbezüglich gegebenen Empfehlungen werden aufgegriffen und auf ihre Umsetzbarkeit in der Kreisverwaltung geprüft.

Der Rechnungshof hat in seinem Anschreiben vom 17. Mai 2010, mit dem er den Schlussbericht mit Stand vom 26. März 2010 übersandte, den geprüften Landkreisen eine Frist bis zum 10. Dezember 2010 eingeräumt, um zu berichten, inwieweit beabsichtigt ist, die Empfehlungen des Schlussberichtes umzusetzen.

Die entsprechenden Prüfungen, deren Ergebnis hier nicht vorgegriffen werden soll, werden zeitgerecht abgeschlossen.

Zu 3) bis 5)

Frage: Wurde die Empfehlung einer Überprüfung der Näheverhältnisse zu Externen und Nebentätigkeiten der Beschäftigten im Landratsamt umgesetzt (vgl. S. 66/67)?

Frage: Werden die Empfehlungen bezüglich der Vergabeordnung (Vereinheitlichung) und die Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vergaben umgesetzt (vgl. S. 68)?

Frage: Ist die Empfehlung überprüft worden, ob eine Aufgaben- und Funktionstrennung bei Vergaben – besonders innerhalb des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße durchgeführt werden kann? Hierdurch soll verhindert werden, dass eine Person Zugriff auf verschiedenen Instanzen eines Prozesses hat und somit alleine entscheiden kann (vgl. S. 69).

Vorstehende Ausführungen gelten auch hinsichtlich der Empfehlungen, die in den Anfragen 3) bis 5) angesprochen wurden und die weitergehenden, im Schlussbericht enthaltenen Aussagen.